



**Sportvereinigung
Hirschlanden-
Schöckingen
1947 e. V.**

Satzung





Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben.....	3
§ 2	Zweck.....	3
§ 3	Mitglieder	3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7	Ehrungen	5
§ 8	Beiträge	5
§ 9	Vereinsorgane.....	5
§ 10	Mitgliederversammlung	6
§ 11	Delegiertenversammlung	6
§ 12	Vorschriften für die Delegiertenversammlung.....	7
§ 13	Vorstand	8
§ 14	Beirat	8
§ 15	Hauptausschuss	9
§ 16	Jugendversammlung.....	9
§ 17	Ehrenrat.....	9
§ 18	Abteilungen	10
§ 19	Sonstige Sport- und Bewegungsangebote sowie Freizeitgruppen.....	11
§ 20	Rechnungsprüfung.....	11
§ 21	Auflösung des Vereins	11
§ 22	Erfüllungsort, Gerichtsstand.....	11
§ 23	Inkrafttreten	11

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der am 28.06.1947 gegründete Verein trägt den Namen "Sportvereinigung Hirschlanden - Schöckingen 1947 e.V." (abgekürzt: SVGG Hirschlanden - Schöckingen). Er ist in das Vereinsregister Ludwigsburg eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Ditzingen-Hirschlanden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Weiß-Rot.
5. Soweit in dieser Satzung die männliche Geschlechtsform verwendet wird, geschieht dies ausschließlich aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit. Die Regelungen dieser Satzung gelten in gleicher Weise auch für die weibliche Geschlechtsform.

§ 2 Zweck

1. Der Verein will durch Sport die Gesundheit und durch Sport und kulturelle Angebote die Gemeinschaft seiner Mitglieder fördern und pflegen. Er ist parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden.
2. Der Verein versteht sich als dem Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport verpflichtet, mit besonderem Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit. Er will Sportangebote und kulturelle Angebote für die Einwohner von Hirschlanden bzw. Schöckingen und Umgebung anbieten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verwendet Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein betreibt und fördert:
 - a) den Breiten- und Leistungssport im Allgemeinen
 - b) die sportliche Freizeitgestaltung
 - c) die Bewegungs- und Gesundheitserziehung von Kindern und Jugendlichen
 - d) die Jugenderholung
 - e) die internationalen Begegnungen.
5. Der Verein kann Träger eines Sportkindergartens, einer Kindersportschule sowie weiterer moderner Sportangebote sein. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke kann der Verein Kooperationen mit anderen Institutionen eingehen, die die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützen.
6. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedschaftsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
7. Der Verein kann sich an anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes beteiligen.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein unterscheidet:
 - a) Ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - b) Kinder und jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Mitglieder von Freizeitgruppen.
3. Näheres kann durch Beschlüsse des Vorstands geregelt werden.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eingangs der schriftlichen Beitrittserklärung beim Verein.
2. Der Beitritt ist wirksam, wenn er nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wird. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Mit Wirksamkeit des Beitritts werden der Beitrag und die Aufnahmegebühr fällig.
3. Minderjährige bedürfen zum Eintritt der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Diese erfolgt durch dessen Unterschrift auf der Beitrittserklärung. Die Unterschrift gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt - Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen gilt §4 Abs.3, Satz 1 entsprechend. Die Kündigung kann nur mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres ausgesprochen werden. Das Sonderkündigungsrecht bei Erreichen der Volljährigkeit nach § 8 Nr. 7 bleibt unberührt. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
2. Ausschluss - Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder erhebliche oder wiederholte Verstoß gegen die Beitragspflicht, gegen Belange des Vereins, gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins oder eines Verbandes, die für das Mitglied verbindlich ist, sowie unehrenhaftes Verhalten. Gegen den Ausschluss kann binnen 4 Wochen nach Zustellung schriftlich Berufung gegenüber dem Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
3. Tod oder Streichung von der Mitgliederliste.

Austritt oder Ausschluss berühren nicht die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge und zur Erfüllung sonstiger, bereits entstandener satzungsgemäßer Verpflichtungen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte:
 - a) Wahl-, Stimm- und Antragsrecht entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und der Vereinsordnungen.
 - b) Benutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen und der dem Verein sonst zur Verfügung stehenden Einrichtungen innerhalb der bestehenden Ordnungen des Vereins, seiner Abteilungen sowie der Bedingungen und Ordnungen der Betreiber, die dem Verein Einrichtungen zur Verfügung stellen.
 - c) Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, insbesondere Besuch der Mitglieder- und Delegiertenversammlung.
 - d) Mitversicherung durch die Sportversicherung des WLSB.
2. Pflichten:
 - a) Anerkennung und Beachtung der Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen der Vereinsorgane sowie die Unterwerfung unter die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Fachverbände.
 - b) Zahlung der Aufnahmegebühr und des festgesetzten Beitrages zu Beginn eines jeden Jahres.
 - c) Haftung gegenüber dem Verein bei Verstößen gegen die Vereinssatzung und die geltenden Ordnungen.
 - d) Befolgung der Weisungen von Aufsichtspersonen.
 - e) Unverzögliche Mitteilung über die Änderung persönlicher Verhältnisse an die Geschäftsstelle, sofern diese für das Mitgliedschaftsverhältnis relevant sind. Dazu gehören insbesondere:
 - Anschriften- oder Namenswechsel
 - Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren

- Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung oder des Studiums).
Nachteile die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Veränderungen der persönlichen Verhältnisse nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten der Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
 - f) Bei Wettkämpfen ist Sportbekleidung in den vom Verein bzw. seinen Abteilungen vorgegebenen Ausführungen (Farben, Aufdrucke und Aufschriften) zu tragen.
 - g) Die Vereinsinteressen zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht die Vereinsarbeit durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Es ist alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereins schädigt.
 - h) Die Delegiertenversammlung kann durch Beschluss die Mitglieder neben der Beitragszahlung zu weiteren Dienstleistungen (insbesondere Arbeitseinsätze) verpflichten.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern entstehende Kosten und Auslagen können gegen Nachweis erstattet werden.
4. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten die in der Jugendordnung festgelegten Rechte und Pflichten. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen. Sie muss von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.

§ 7 Ehrungen

1. Der Verein ernennt Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und verleiht sonstige Ehrungen. Die Ehrung wird durch den Vorstand vorgenommen.
2. Weitere Einzelheiten sind in der Ehrenordnung geregelt, welche vom Ehrenrat erarbeitet wird und vom Vorstand und der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

§ 8 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge.

1. Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres bzw. mit Beginn der Mitgliedschaft fällig.
2. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
3. Für bestimmte Sportarten und Kursangebote können Zusatzbeiträge/ Abteilungsbeiträge, Gebühren und Zusatzaufnahmegebühren erhoben werden.
4. Die Höhe des Vereinsbeitrags (Jahresbeitrag) und der Vereinsaufnahmegebühr werden durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Der Vereinsbeitrag soll wirtschaftlichen Veränderungen angepasst werden. Die Jahresbeiträge sind auf volle Euro festzusetzen. Vorgesehene Beitragsänderungen werden vom Vorstand der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Beiträge der Freizeitgruppen oder der angeschlossenen Gruppen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Mitglieder können aus sozialen oder anderen Gründen durch den Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
7. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als ordentliche Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt, sofern nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit die Mitgliedschaft im Verein schriftlich gekündigt wird.

§ 9 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

1. Mitgliederversammlung (§ 10)
2. Delegiertenversammlung (§ 11)
3. Vorstand (§ 13)
4. Beirat (§ 14)



5. Hauptausschuss (§ 15)
6. Jugendversammlung (§ 16)
7. Ehrenrat (§ 17).

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller ordentlichen Mitglieder. Sie wird von einem Mitglied des Vorstands einberufen, wenn ein satzungsbedingter Grund vorliegt. Sie ist zuständig für:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Auflösung des Vereins
 - c) Änderung des Vereinszwecks
 - d) Verschmelzung oder Fusion mit anderen Vereinen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Stimmenübertragung verhandelter Mitglieder ist nicht möglich.
3. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Der Verein wird aufgelöst, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder zustimmen.
5. Für eine Auflösung zum Zwecke eines Zusammenschlusses genügt die zu Satzungsänderungen erforderliche Mehrheit.
6. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf es, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, der schriftlichen Forderung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
7. Die Einladung und die vorgesehenen Tagesordnung einer Mitgliederversammlung werden mindestens vier Wochen im offiziellen Mitteilungsblatt der Stadt Ditzingen veröffentlicht. Dabei ist ein Passus aufzunehmen, dass die konkreten Beratungsvorlagen von der Geschäftsstelle bereit gestellt werden. Soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen wird, gelten für die Durchführung der Mitgliederversammlung die Vorschriften des § 12 Abs. 8ff sinngemäß.

§ 11 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den gewählten Vertretern sämtlicher Abteilungen und Freizeitgruppen (nur ordentliche Mitglieder)
 - b) dem Ehrenrat
 - c) den Kassenprüfern
 - d) dem Vorstand
 - e) den Abteilungsleitern
 - f) den Ressortleitungen
 - g) den Vertretern der Jugendversammlung.
2. Jede Abteilung stellt mindestens 2 Delegierte. Ab 50 Mitgliedern steht ihr für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder (einschließlich Kinder und Jugendliche) ein zusätzlicher Delegierter zu. Jede Freizeitgruppe stellt je angefangene 50 Mitglieder (einschl. Kinder und Jugendliche) einen Delegierten.
3. Eine Stimmenübertragung verhandelter Delegierter ist nur auf einen gewählten Ersatzdelegierten der gleichen Abteilung oder Freizeitgruppe möglich.
4. Die Amtszeit der gewählten Delegierten beträgt ein Jahr, dauert aber bis zur Neuwahl.
5. Ein Delegierter bzw. Ersatzdelegierter kann das Mandat nur für eine Abteilung oder Freizeitgruppe wahrnehmen.

6. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) Genehmigung der Jahresberichte
 - b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans
 - d) Bestätigung der Ausschüsse und ihrer Ordnungen
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Wahl und Abberufung des Vorstands
 - g) Beschluss über die Festsetzung von Ehrenamtszuschüssen oder anderer Vergütungen, ausgenommen Vergütungen, die für eine hauptamtliche Tätigkeit gewährt werden
 - h) Wahl des Ehrenrates
 - i) Wahl der Kassenprüfer
 - j) Bestätigung der Ressortleiter
 - k) Bestätigung des Beirates
 - l) Zustimmung zu Grundstücksgeschäften und Kreditaufnahmen, soweit diese mehr als 50% des jährlichen Beitragsaufkommens des Vereins (ohne Abteilungsbeiträge) ausmachen
 - m) Festsetzung des Vereinsgrundbeitrages, der Vereinsaufnahmegebühr und sonstiger Dienstleistungsverpflichtungen gem. § 6 Abs. 2h dieser Satzung
 - n) Beschlussfassung über die Geschäfts-, die Ehren-, die Jugend- und die Finanzordnung
 - o) Beschlussfassung über Anträge.

§ 12 Vorschriften für die Delegiertenversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres wird die ordentliche Delegiertenversammlung durchgeführt; sie wird von einem Mitglied des Vorstands einberufen.
2. Die Delegiertenversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als 50% ihrer Mitglieder beschlussfähig.
3. Ein Mitglied der Delegiertenversammlung ist nicht stimmberechtigt, soweit über einen Beschluss abgestimmt wird, der die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
4. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte im offiziellen Mitteilungsblatt der Stadt Ditzingen.
5. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Delegiertenversammlung.
6. Die Tagesordnung nebst einer Übersicht der zu behandelnden Punkte werden mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung den Delegierten zugesandt.
7. Darüberhinausgehende Unterlagen (z. B. Haushaltsplan, genauer Wortlaut der Beschlussvorschläge und Anträge) werden von der Geschäftsstelle den Mitgliedern der Delegiertenversammlung bereitgestellt.
8. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Stimmberechtigter dies beantragt.
9. Bei Beschlussfassungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
10. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
11. Außerordentliche Delegiertenversammlungen müssen stattfinden:
 - a) Wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.



- b) Wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder einem Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie zu den ordentlichen Versammlungen.

Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der SVGG Hirschlanden-Schöckingen, sofern sie dieser Satzung und anderen Ordnungen nicht entgegensteht.

§ 13 Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Der Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes sind untereinander gleichberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstands sind vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von §26 BGB. Jeweils zwei dieser Personen vertreten den Verein gemeinsam.
4. Die Aufgabenzuordnung des Vorstands ergibt sich aus der vom Vorstand zu erstellenden Vorstands-Geschäftsordnung. Der Vorstand kann darin satzungsgemäße Rechte und Pflichten delegieren.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt; sie bleiben bis zur gültigen Neuwahl im Amt.
6. Bei Ausscheiden oder Amtsniederlegung vor Ablauf der regulären Amtszeit eines Vorstandsmitglieds kann der verbleibende Vorstand das vakante Amt kommissarisch besetzen. Ein kommissarisch geführtes Amt ist stets bei der nächsten Delegiertenversammlung durch Wahl zu besetzen.
7. Es werden gewählt: Der 1. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende in den Jahren mit ungerader Jahreszahl, der 2. Vorsitzende in den Jahren mit gerader Jahreszahl. Die Wahl auf ein zuvor kommissarisch geführtes oder ein vorzeitig frei gewordenes Vorstandsamt erfolgt jeweils für die nach normalem Wahlturnus verbleibende Amtszeit.
8. Im Protokoll der Delegiertenversammlung sind die Namen aller Mitglieder des Vorstands und die Amtszeiten, für die sie gewählt sind, festzuhalten.
9. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere ist er für die Erstellung des Haushaltsplan und des jährlichen Rechenschaftsberichts, die jeweils der Delegiertenversammlung vorzulegen sind, zuständig. Er führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung durch. Dem Vorstand obliegen die Verwaltung und die Verwendung der Mittel gemäß Haushaltsplan.
10. Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann der Vorstand Ressorts einrichten. Die Ressorts bearbeiten die ihnen vom Vorstand oder anderen Vereinsorganen zugewiesenen Aufgaben. Die Ressortleiter berichten regelmäßig dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen über ihre Tätigkeit, mindestens jedoch jährlich der Delegiertenversammlung. Die Einsetzung der Ressorts erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands im Benehmen mit den anderen Vorständen. Der Ressortleiter wird aus der Mitte des Ressorts für zwei Jahre gewählt; die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.
11. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Stellen für hauptamtliche Geschäftsführung oder für haupt- bzw. nebenamtliche Kräfte oder für Hilfskräfte für Büro, Sportanlagen, Sportangebote bzw. für das Gebäude und dessen Einrichtungen eingerichtet werden. Die Stelleninhaber können Mitglieder des Vorstands sein.
12. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen sportlichen Betreuungs- oder Förderungsaufgaben kann der Vorstand hauptamtliche oder nebenberufliche Trainer oder Übungsleiter einstellen oder beschäftigen.

§ 14 Beirat

1. Zur Beratung des Vorstands und zur Repräsentation in der Öffentlichkeit kann ein Beirat bestellt werden.
2. Der Beirat besteht aus mindestens 3, höchstens 9 Mitgliedern

3. Die Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und auf der nächsten Delegiertenversammlung von dieser bestätigt.
4. Ihre Amtszeit ist deckungsgleich mit der des ersten Vorsitzenden des Vereins.
5. Mit Ende der Amtsperiode des ersten Vorsitzenden endet auch die Amtsperiode aller Beiratsmitglieder.
6. Der Beirat soll den Verein dabei unterstützen, Kontakte im Bereich Wirtschaft, Industrie und Kommune herzustellen und zu pflegen, die der Umsetzung der Vereinsziele dienen.
7. Der Beirat wird vom Vorstand informiert.
8. Der Beirat kann sich eine Ordnung geben, die nicht im Widerspruch zur bestehenden Satzung des Vereins stehen darf.
9. Der Beirat hat das Ansehen des Vereins zu wahren und verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über Vereinsinterna.

§ 15 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) den Abteilungsleitern
 - b) den Sprechern der Freizeitgruppen
 - c) den Jugendsprechern
 - d) den Kassenprüfern
 - e) den Ehrenräten
 - f) den Ressortleitern
 - g) den Ehrevorsitzenden und
 - h) dem Vorstand.
2. Der Hauptausschuss berät den Vorstand. Er behandelt Vereinsangelegenheiten und leitet Beratungsergebnisse in Form von Empfehlungen zur Beschlussfassung an den Vorstand weiter. Er ist vom Vorstand bei Bedarf, jedoch einmal im Vierteljahr, einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung auf postalischem oder elektronischem Wege.

§ 16 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich aus den Kindern und jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusammen.
2. Die Jugendversammlung wird von einem der Jugendsprecher geführt. Die Jugendsprecher vertreten die Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Vorstand und anderen Vereinsorganen.
3. Eine ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich vor der Delegiertenversammlung statt. Sie wird von den Jugendsprechern einberufen.
4. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jugendlichen und Kindern beschlussfähig.
5. Die Jugendversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl der Jugendsprecher
 - b) Genehmigung und Verwendung des für die Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Haushalts außerhalb der Abteilungen
 - c) Erarbeitung einer Jugendordnung.
6. Weiteres regelt die Jugendordnung.

§ 17 Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich aus bis zu fünf Mitgliedern, wenn möglich aus verschiedenen Abteilungen zusammen. Er wird auf zwei Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Ehrenrat behandelt die ihm nach der Ehrenordnung übertragenen Aufgaben. Er entscheidet über Widersprüche gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands.

§ 18 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Die Gründung einer Abteilung erfolgt durch den Vorstand. Die Abteilungen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern sind unselbständige Unterorganisationen des Vereins.
2. Einer Abteilung kann durch Vorstandsbeschluss der Abteilungsstatus entzogen werden, wenn kein Abteilungsausschuss gebildet werden kann. Sie wird dann behandelt wie eine Freizeitgruppe. Eine Abteilung wird ferner aufgelöst, wenn die ordentliche Abteilungsversammlung dies mit zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließt und der Vorstand diesen Beschluss bestätigt.
3. Jede Abteilung wird durch einen Ausschuss geleitet. Dieser setzt sich nach den Bedürfnissen der Abteilung zusammen, umfasst jedoch mindestens den Abteilungsleiter, den Abteilungskassierer sowie den Abteilungsschriftführer. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Jede Abteilung regelt Angelegenheiten ihres internen Sport- und Geschäftsbetriebes selbständig. Sie ist jedoch an grundsätzliche Beschlüsse, welche die Delegiertenversammlung oder der Vorstand erlässt, gebunden. Die Vorschriften in den Abteilungsordnungen hinsichtlich Fristen und Termine sollen mit den Fristen und Terminen der Ordnungen und der Satzung des Vereins übereinstimmen.
Die Abteilungen können eigene Kassen führen, die Teil des jährlichen Haushaltsplans sind. In diesem Fall sind Abteilungskassenprüfer zu wählen.
5. Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal jährlich vor der Delegiertenversammlung statt. Sie soll im Vereinsheim stattfinden.
6. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Ausschussmitglieder (Abteilungsleiter, Kassierer, Abteilungskassenprüfer, Schriftführer und ggf. weitere)
 - b) die Entlastung der Ausschussmitglieder
 - c) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten (gem. §11.1)
 - d) die Festsetzung der vom Vorstand zu genehmigenden Abteilungs- / Zusatzbeiträge und Zusatzaufnahmegebühren
 - e) die Verwendung und Genehmigung des Abteilungshaushaltes.
7. Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Von den Abteilungsversammlungen sind Protokolle zu fertigen und dem Vorstand vorzulegen. Abteilungsversammlungen mit Beschlussgegenständen von übergeordneter Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden, insbesondere dann, wenn in einer Abteilungsversammlung die Gründung von Spielgemeinschaften, die Mitgliedschaft in anderen Organisationen oder ähnliche Beschlüsse gefasst werden sollen.
8. Weitere Rechte und Pflichten der Abteilungen:
 - a) Die Abteilungen sollen den Vereinszweck, die Kameradschaft und die Zusammengehörigkeit nach Kräften fördern.
 - b) Die Abteilungen dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über Euro 500, - p.a. eingehen.
 - c) Der Abteilungsleiter hat nur Vertretungsvollmacht im Rahmen des ihm zugewiesenen Geschäftsbereichs für Einzelgeschäfte, die dieser Geschäftsbereich in sportlicher und finanzieller Hinsicht gewöhnlich mit sich bringt.
 - d) Sporttreibende, die am Übungsbetrieb und an Wettkämpfen teilnehmen, müssen grundsätzlich Mitglied des Vereins sein.
 - e) GEMA-pflichtige Veranstaltungen sind der GEMA zu melden.
 - f) Abteilungsintern verhängte Strafmaßnahmen sind dem Vorstand zur Behandlung und Bestätigung vorzulegen.

§ 19 Sonstige Sport- und Bewegungsangebote sowie Freizeitgruppen

1. Der Verein kann bestimmte Sport- oder Bewegungsangebote außerhalb von Abteilungen anbieten und ausüben. Die Angebote können als Freizeitgruppe eingerichtet werden. Diese sind unselbstständige Unterorganisationen des Vereins. Für jedes Angebot wird ein Leiter berufen, der es zu betreuen hat. Der Leiter eines Angebotes hat keine Vertretungsbefugnis. Die Bildung eines Angebotes und die Bestätigung des Leiters erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
2. Rechte und Pflichten der Freizeitgruppen und der Angebote können durch einzelvertragliche Vereinbarungen mit dem Verein geregelt werden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 20 Rechnungsprüfung

1. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Erstmals alternierend für ein und zwei Jahre. Jährlich wird ein Kassenprüfer gewählt. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer sind für die Prüfung aller Kassen, einschließlich der Abteilungskassen, zuständig. Innerhalb von zwei Jahren sollen alle Abteilungskassen mindestens einmal geprüft werden. Die Vereinskasse muss jährlich geprüft werden.
In gleicher Weise sind die Abteilungskassen vom jeweiligen Abteilungskassenprüfer zu prüfen.
3. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.
4. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und dem Vorstand sowie der Delegiertenversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung unter Angabe der Gründe den Mitgliedern angekündigt ist. Für die Beschlussfassung ist § 10.4 maßgebend. Für den Fall der Vereinsauflösung ist vom Vorstand die Liquidation durchzuführen, sofern von der, die Auflösung bestimmenden, Mitgliederversammlung keine andere Regelung getroffen wird.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ditzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Ditzingen. Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist das Amtsgericht Ludwigsburg.

§ 23 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.11.2009 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 17.05.2000. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

